



Richtlinien für die Förderung von Vereinen und ehrenamtlichen Vereinigungen

Vorbemerkung

Das bürgerschaftliche Leben in unserer Gemeinde wird wesentlich mitgestaltet vom ehrenamtlichen Engagement der örtlichen Vereine und Vereinigungen. Ohne ihre freiwillig erbrachten Leistungen und Dienste wäre unser freiheitlich demokratisches Gemeinwesen in seiner Aktivität und lebenswerten Vielfältigkeit nicht vorstellbar. Diese erfüllen damit gesellschaftspolitische Aufgaben. Daher sollen die Vereine und Vereinigungen im Rahmen des Möglichen von der Gemeinde unterstützt und gefördert werden.

I. Allgemeines

1. Die Gemeinde fördert nach diesen Richtlinien die gemeinschaftsdienliche Arbeit der kultur- und sporttreibenden Vereine und Vereinigungen sowie sonstiger gemeinnütziger Vereine oder Vereinigungen im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel.
2. Ergänzungen und Änderungen oder abweichende Entscheidungen können vom Gemeinderat jederzeit allgemein oder im Einzelfall getroffen werden.
3. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung finanzieller oder sachlicher Art besteht nicht.
4. Von der Kommune zur Verfügung gestellte bzw. unterhaltene Einrichtungen wie das Backhaus, die Bücherei, der Jugendtreff oder die FFW Altheim sind von der Förderung ausgeschlossen.
5. Einen jährlichen pauschalen Zuschuss erhalten die folgenden Vereine und Vereinigungen. Über Änderungen und Ergänzungen entscheidet der Gemeinderat.
 - a. Chor „Fortissimo“ Altheim 200,00 €
 - b. Seniorenteam Altheim 200,00 €
 - c. Landfrauen Altheim 200,00 €

II. Förderung der SG Altheim

1. Die SG Altheim trägt die Bewirtschaftungskosten
 - a. für das Sportheim (Vereinsheim) selbst
(z.B. Stromkosten, Reinigungskosten, Heizkosten, Wasserzins, Unterhaltungskosten, usw.)
 - b. für die Sportplätze und die Tennisanlage
(z.B. Stromkosten für Flutlichtanlage, Wasserverbrauch, Dünung usw.)
2. Die Gemeinde gewährt der SG Altheim folgenden jährlichen Zuschüsse. Über Änderungen und Ergänzungen entscheidet der Gemeinderat.

a. Unterhaltsbeitrag für die Sportplätze und den Tennisplatz	3.000,00 €
b. Unterhaltsbeitrag für das Vereinsheim (Sportheim)	600,00 €
c. Pauschalzuschuss	1.100,00 €
3. Die SG Altheim darf die Halle im Bürgerhaus zu Übungszwecken unentgeltlich benutzen.

III. Förderung bei Investitionsmaßnahmen

1. Bei Investitionsmaßnahmen von Vereinen und Vereinigungen kann die Gemeinde einen Zuschuss in Höhe von 15 % der Nettoinvestitionskosten gewähren.
(Nettoinvestitionskosten = Gesamtbruttokosten
./.. Zuweisungen, Zuschüsse, Spenden Ersatze Dritter
./.. Eigenleistungen)
2. Voraussetzungen der Förderung
 - a. Vorlage eines Kosten- und Finanzierungsplans bis zum 01.11. des Vorjahres. Von dieser Frist kann abgewichen werden, sofern der Antragsteller glaubhaft darstellen kann, dass eine Dringlichkeit vorliegt und er diese nicht zu vertreten hat.
 - b. Die Zuschüsse müssen vor Beginn der Bauarbeiten bzw. vor Kauf oder Bestellung beantragt werden.
 - c. Die beabsichtigte Investition muss dem gemeinnützigem Vereinszweck dienen.
 - d. Die Bezuschussung erfolgt unter dem Vorbehalt bereitgestellter Haushaltsmittel; ein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss besteht nicht. Der Gemeinderat behält sich je nach Zweck der Investition eine höhere Förderung vor.
 - e. Einzelwert des Investitionsguts mindestens 800,00 € netto.
 - f. Jede Förderung bedarf einer Einzelentscheidung des Gemeinderates.

IV. Inkrafttreten.

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Förderrichtlinie außer Kraft.

Altheim den 11.12.2024

Gemeinderatsbeschluss vom 10.12.2024